Schon zum Seminar registriert?
Online-INFO-Veranstaltung
zur E-Rechnung ab 2025
Mi, 27. Nov. 2024 13:00 - 14:30

Sehr geehrte MandantInnen,

wir möchten Sie in dieser Nachricht nochmals an das Thema **E-Rechnungspflicht ab 01.01.2025** und die damit verbundene Online-INFO-Veranstaltung am 27.11.2024 erinnern.

Ferner möchten wir Sie auf ein zum Jahresende hinauslaufendes **Fristende für das Steuersparmodell** "**Inflationsausgleichsprämie**" hinweisen.

Mit diesem Gesetz hat die Ampel-Koalition eine Möglichkeit geschaffen, der inzwischen wieder auf Normalniveau zurückgegangenen Teuerung entgegenzutreten.

Für die meisten von Ihnen ist das vermutlich schon längst Geschichte.

Da aber am **31.12.2024** die Frist für die Gewährung der Inflationsausgleichsprämie endet, wollen wir mit diesem Mailing jene informieren, die von dieser Möglichkeit vielleicht noch keinen Gebrauch gemacht haben.

Wir denken dabei vor allem an **geschäftsführende Gesellschafter**, die ebenfalls Steuer- und SV-frei von dieser zusätzlichen Entlohnung profitieren können.

Für die Inhaber von Einzelunternehmen scheitert es leider daran, dass keine schuldrechtlichen Verträge "mit sich selbst" (§ 181 BGB) möglich sind.

Gerne beraten wir Sie, was Sie beachten müssen. Wenden Sie sich dazu einfach an unser Sekretariat.

Freundliche Grüße Lothar Grünewald

Grünewald Steuerberatung Lengfurter Straße 47b 97892 Kreuzwertheim

Tel.: 09342 91 791-0

info@gruenewald-steuerberatung.de www.gruenewald-steuerberatung.de www.gruenewald-steuerberatung.de/datenschutz/



Anhang

Mit diesem Gesetz hat die Ampel-Koalition eine Möglichkeit geschaffen, der inzwischen wieder auf Normalniveau zurückgegangenen Teuerung entgegen zu treten. Für die meisten ist das vermutlich schon längst Geschichte.

Eckpunkte der Regelung sind unter anderem:

- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet vom 26. Oktober 2022 bis zum 31.
 Dezember 2024. Der großzügige Zeitraum gibt den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Flexibilität.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.
- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabenfreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.
- Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Genaueres entnehmen Sie dem beigefügten Link auf www.bundesregierung.de: 'Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei' -> https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/inflationsausgleichspraemie-2130190